

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1889.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 47, betr. die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten. — 2. Gesetz v. 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, betr. besondere Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe. — 3. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Gesetz v. 19. Mai 1889, L. G. Bl. Nr. 16, betr. den Ersatz von Jagd- und Wildschäden. — 5. Gesetz v. 3. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 19, betr. die Ergänzung der n. ö. Landtagswahlordnung. — 6. Statthaltereiverordnung v. 9. Juni 1889, L. G. Bl. Nr. 21, betr. die Vorauszahlung des Fahrgeldes für Fahrten zu den Bahnhöfen und Theatern im Wiener Polizeirayon. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthaltereierlaß v. 24. Febr. 1889, Z. 9973, betr. die Beitrittspflicht zu den Gewerbeoffenschaften. — 9. Ministerialerlaß v. 5. April 1889, Z. 11.747, betr. das Geräthelträgergewerbe. — 10. Statthaltereierlaß v. 8. April 1889, Z. 20.017, betr. die Erläuterung des §. 13 des Gesetzes v. 23. Jänner 1881, R. G. Bl. Nr. 62, über den Ausschank, Handel und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke. — 11. Statthaltereierlaß v. 22. April 1889, Z. 24.005, betr. die Verwendung von zugelassenen Sprengmitteln zu anderen als Sprengzwecken. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 17. Mai 1889, Z. 306, betr. die Verständigung der städt. Buchhaltung von allen vom Magistrate beim Gemeinderathe gestellten eine Auslage bedingenden Anträgen. — 2. Magistrats-Rundmachung v. 31. Mai 1889, Z. 271.034, betr. die vom Gemeinderathe nach der Feuerpolizeiordnung verbotenen feuergefährlichen Handlungen. — **Anhang.** Verzeichniß der im Jahre 1888 in die Stadtbibliothek (administr. Abth.) aufgenommenen Werke.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 10. April 1889,

womit nähere Bestimmungen über die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten getroffen werden.

(R. G. Bl. vom 17. April 1889, Nr. 47.)

In Ausführung des §. 38 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888) werden in Betreff der Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

#### §. 1.

Für jede in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet.

## §. 2.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nöthigen Stellvertretern. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsanstalt angehören oder in dem Dienste desselben stehen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt.

Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter, welche sämmtlich technisch gebildete Personen sein müssen, von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern in das Schiedsgericht berufen.

Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten gewählt.

## §. 3.

Die Wahl der von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern und von den Versicherten zu wählenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt nach den in dem Statute der Versicherungsanstalt (§. 46 des mit der Ministerial-Rundmachung vom 24. Jänner 1889 (R. G. Bl. Nr. 13) veröffentlichten Musterstatutes) hiefür enthaltenen Bestimmungen gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand für die mit der Functionsdauer des Letzteren zusammenfallende Zeit (§. 16 alinea 1 des Musterstatutes).

Der Gewählte kann die auf ihn gefallene Wahl nur dann ablehnen, wenn er über 60 Jahre alt ist, oder wenn er an einem die Amtsführung hindernden körperlichen Gebrechen leidet, oder wenn er unmittelbar vor dem Zeitraume, für welchen seine Wahl erfolgt, als Beisitzer des Schiedsgerichtes fungirt hat. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der Versicherungsanstalt liegt, endgiltig.

## §. 4.

Die Berufung der von dem Minister des Innern zu ernennenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt für die mit der Functionsdauer der gewählten Beisitzer zusammenfallende Zeit (§. 3).

## §. 5.

Die Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf.

## §. 6.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen. Der von den Versicherten gewählte Beisitzer und sein Stellvertreter erhalten überdies für ihre jedesmalige Function eine Entlohnung in der Form von Präsenzgeldern.

Die Höhe der Präsenzgelde wird von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, nach Einvernehmung der Versicherungsanstalt bestimmt.

## §. 7.

Die Constituirung des Schiedsgerichtes erfolgt durch den Vorsitzenden, welchem die ernannten und die gewählten Mitglieder durch die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bekannt zu geben sind.

Die Beisitzer des Schiedsgerichtes und ihre Stellvertreter haben vor Antritt ihres Amtes die gewissenhafte unparteiische Ausübung ihres Amtes durch einen dem Vorsitzenden zu leistenden Handschlag zu geloben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter stehen bei der Ausübung ihres Amtes unter dem Bande des abgelegten Richteramtseides.

## §. 8.

Das Schiedsgericht hält öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen.

Zu jeder Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer oder ihrer Stellvertreter und die Zuziehung eines Schriftführers nothwendig.

## §. 9.

Mitglieder des Schiedsgerichtes, welche ohne genügende Entschuldigung die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen, können durch die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, ihres Amtes verlustig erklärt werden.

Der Vorsitzende hat in diesem Falle oder wenn sonst eine Erledigung eintritt, die etwa erforderliche Ergänzung des Schiedsgerichtes zu veranlassen.

Die zur Ergänzung des Schiedsgerichtes in dasselbe berufenen Personen bleiben so lange im Amte, als die Functionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert hätte.

## §. 10.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind verpflichtet, sich in Streitsachen, welche sie selbst, ihre Gattinnen oder solche Personen betreffen, mit welchen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, jeder Mitwirkung zu enthalten.

Sie können überdies von der Partei, so lange sich dieselbe in die Verhandlung der Streitsache nicht eingelassen hat, abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, welche gegen ihre Unbefangenheit oder Unparteilichkeit Bedenken zu erwecken geeignet sind.

Erkennt das abgelehnte Mitglied einen Ablehnungsantrag nicht an, so hat das Schiedsgericht mit Ausschluß des abgelehnten Mitgliedes und mit Beiziehung seines Ersatzmannes in nicht öffentlicher Sitzung hierüber zu entscheiden.

## §. 11.

Das Schiedsgericht ist ausschließlich zuständig:

1. Zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche;
2. in seiner Eigenschaft als Schiedsgericht für den Verband der Bezirkskrankencassen zur Entscheidung über alle von einer Verbandscaffa an die andere erhobenen Ansprüche.

## §. 12.

Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor Ablauf eines Jahres von der an den Ansprecher erfolgten Zustellung des Bescheides der Versicherungsanstalt, durch welchen die Entschädigung festgestellt oder der Entschädigungsanspruch abgelehnt oder die Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente ausgesprochen wurde, die Ansprüche einer Verbandscaffa an die andere vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit des Anspruches, bei Verweigerung des Ausschlusses, mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

## §. 13.

Die Klage hat eine gedrängte Darstellung des Streitfalles und die Bezeichnung der geltend zu machenden Beweismittel zu enthalten. Urkundliche Behelfe sind in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen.

Die Klage ist entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu überreichen oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu Protokoll zu geben.

Eine etwa erforderliche Ergänzung der Klage hat der Vorsitzende sofort zu veranlassen.

#### §. 14.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat eine Ausfertigung der Klage oder eine Abschrift des Klagsprotokolles, sowie Abschriften der Klagsbeilagen dem Beklagten mit der Weisung zustellen zu lassen, innerhalb einer durch Angabe des Kalendertages zu bestimmenden Frist, deren Verlängerung der Vorsitzende aus rücksichtswürdigen Gründen bewilligen kann, seine Einwendungen in zweifacher Ausfertigung schriftlich zu erstatten.

Eine Ausfertigung der Einwendungen hat der Vorsitzende dem Kläger zustellen zu lassen.

#### §. 15.

Sobald die Einwendungen erstattet sind oder die Frist zu ihrer Erstattung fruchtlos abgelaufen ist, hat der Vorsitzende wegen des etwa nothwendigen weiteren Schriftenwechsels, ferner wegen Herbeischaffung von Beweismitteln, wegen Aufnahme von Beweisen, deren Durchführung in der mündlichen Verhandlung nicht thunlich erscheint, sowie überhaupt zum Zwecke der möglichst verlässlichen Erforschung des wahren Sachverhaltes die entsprechenden Verfügungen auch von Amtswegen zu treffen. Er ist befugt, sich in den beim Schiedsgerichte anhängigen Streitsachen an die Staats-, Landes- und Gemeindebehörden, sowie an die Unfallversicherungsanstalten um Auskünfte zu wenden.

#### §. 16.

Nach Durchführung des Vorverfahrens erfolgt die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Die Ausschreibung der Verhandlung hat zu unterbleiben, wenn das Schiedsgericht in nicht öffentlicher Sitzung beschließt, daß die Klage wegen Incompetenz des Schiedsgerichtes oder wegen der von dem Beklagten gerügten Versäumung der gesetzlichen Frist zur Erhebung der Klage als zur Verhandlung nicht geeignet zurückzuweisen sei.

#### §. 17.

Die Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte sind nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens durchzuführen.

#### §. 18.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet die Verhandlung und hat für die erschöpfende und sachgemäße Erörterung des Streitfalles Sorge zu tragen. Ihm obliegt insbesondere die Berichterstattung über die Ergebnisse des Vorverfahrens, die Vernehmung der Parteien und die Aufnahme der Beweise.

Der Vorsitzende handhabt die Sitzungspolizei und ist berechtigt, im Falle einer größeren Ungebühr eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 24 Stunden zu verhängen.

#### §. 19.

Der Vorsitzende ist berechtigt, unter Anwendung der für das Bagatellverfahren geltenden Vorschriften Zeugen und Sachverständige auch unter Androhung von Zwangsmaßregeln vorzuladen und diese Personen, sowie die Parteien auch eidlich einzuvernehmen.

Wenn eine Einvernehmung außerhalb des Amtssitzes des Schiedsgerichtes stattzufinden hat, so ist das zuständige Gericht um die Vornahme derselben zu ersuchen.

## §. 20.

Das Schiedsgericht schöpft seine Erkenntnisse in nicht öffentlicher Sitzung.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich, welche bei der Verhandlung als Schiedsrichter anwesend waren. Der Beschluß ist nach der Stimmenmehrheit auszufertigen.

## §. 21.

Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus der Verhandlung und aus der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweise gewonnenen Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein.

## §. 22.

In dem Erkenntnisse muß bestimmt ausgesprochen werden, was die Partei in der Hauptsache und an Nebenforderungen zu leisten habe und welche Ansprüche als unbegründet zurückgewiesen werden.

Es muß ferner die Frist festgesetzt werden, binnen welcher die auferlegte Leistung zur Vermeidung der Execution erfüllt werden soll. Diese Frist ist nach den Umständen des Falles und nach Billigkeit zu bestimmen.

## §. 23.

Wird der Ersatz der Kosten von einer Partei angesprochen, so hat das Schiedsgericht hierüber zu erkennen und im Falle des Zuspruches der Kosten den Betrag derselben festzustellen.

## §. 24.

Die Erkenntnisse des Schiedsgerichtes müssen die Namen aller Mitglieder, welche bei Schöpfung des Erkenntnisses mitgewirkt haben, enthalten.

Jedem Erkenntnisse sind die Entscheidungsgründe, welche eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten haben, beizugeben.

Die Urschrift des Erkenntnisses ist von allen Schiedsrichtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben und bei den Acten des Schiedsgerichtes aufzubewahren.

## §. 25.

Die Verkündigung des Erkenntnisses hat, wenn möglich, mündlich unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu geschehen.

Ist die Verkündigung des Erkenntnisses unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung nicht möglich, oder waren die Parteien bei der Verkündigung des Erkenntnisses nicht anwesend, so ist ihnen eine Ausfertigung des Erkenntnisses von Amtswegen zuzustellen.

## §. 26.

Wenn eine Partei zur Verhandlung nicht erschienen ist, so kann die Durchführung der Verhandlung auch in Abwesenheit dieser Partei stattfinden.

## §. 27.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Incidenzstreitigkeiten, insbesondere über Gesuche um Rechtfertigung des Ausbleibens.

## §. 28.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsrichterliche Erkenntniß sind nicht zulässig.

## §. 29.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

## §. 30.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Schiedsgerichtes, der Parteien und ihrer Vertreter und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden.

Ueber die nicht öffentlichen Sitzungen ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, in welchem das Ergebnis der Berathung und Abstimmung ersichtlich zu machen ist.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## §. 31.

Alle Ausfertigungen des Schiedsgerichtes sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel des Schiedsgerichtes zu versehen.

## §. 32.

Für die Art der Vornahme von Zustellungen und die Beurkundung der Zustellung der schiedsgerichtlichen Ausfertigungen sind die für die Zustellung gerichtlicher Erledigungen geltenden Vorschriften maßgebend.

## §. 33.

Insoweit in den vorstehenden Paragraphen nicht besondere Anordnungen getroffen sind, ist das Schiedsgericht an ein bestimmtes Verfahren nicht gebunden.

## §. 34.

Der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat, besorgt die Kanzleigeschäfte des Schiedsgerichtes. Ihm obliegt insbesondere die Uebernahme der für das Schiedsgericht bestimmten Eingaben, die Ausfertigung der von dem Schiedsgerichte schriftlich hinauszugehenden Verfügungen, die Besorgung, die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Zustellung derselben und die Aufbewahrung der Acten des Schiedsgerichtes. Auch hat er für die Sitzungen des Schiedsgerichtes einen beeideten Schriftführer beizustellen.

Dem Justizminister bleibt vorbehalten anzuordnen, daß das Schiedsgericht dem Gerichtshofe erster Instanz für die Besorgung der Kanzleigeschäfte eine Vergütung zu leisten habe und die Höhe des als solche zu entrichtenden Pauschalbetrages zu bestimmen.

## §. 35.

Die Aufsicht über die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten steht den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu, in deren Sprengel das betreffende Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Der Präsident kann von der Geschäftsführung des Schiedsgerichtes selbst oder durch einen Vertreter Einsicht nehmen; er hat behufs der Abstellung wahrgenommener Unregelmäßigkeiten, wofern deren Beseitigung nicht im eigenen Wirkungskreise geschehen kann, die geeigneten Anträge an den Justizminister zu stellen.

## §. 36.

Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

## 2.

**Gesetz vom 1. April 1889,**  
betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche  
Besitzungen mittlerer Größe.

(R. G. Bl. vom 20. April 1889, Nr. 52.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## §. 1.

Für landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe treten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze besondere Erbtheilungsvorschriften in Kraft.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, welche Höfe im Sinne dieses Gesetzes als Höfe mittlerer Größe zu gelten haben. Desgleichen bestimmt die Landesgesetzgebung, welche Liegen- schaften und Nutzungsrechte bei der Entscheidung über das Vorhandensein eines Hofes mittlerer Größe als Hofbestandtheile anzusehen sind.

## §. 2.

Auf Güter, welche mit dem Fideicommiß- oder Lehenbände behaftet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

## §. 3.

Der Eigenthümer eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Hofes ist durch dasselbe in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Theile desselben weder unter Lebenden noch von todeswegen beschränkt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bei der gesetzlichen Erbfolge jederzeit, bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen aber nur dann Anwendung, wenn der Erblasser eine der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Uebernehmer bestimmt, wobei er weder an die gesetzliche noch an die durch die Landesgesetzgebung festgesetzte Reihenfolge gebunden ist.

## §. 4.

Geht das Nachlaßvermögen des Eigenthümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Uebernehmer (Anerben) zufallen.

Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Zu demselben gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirthschaftung des Hofes erforderlich ist. In dem Falle, als sich die Erbs- interessenten hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch das Gericht nach Einvernehmen von Sachverständigen festzustellen.

Wegen eines allfälligen Abganges an dem Betriebsinventar kann ein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem sonstigen Nachlaßvermögen nicht erhoben werden.

## §. 5.

Der Uebernehmer wird durch die Landesgesetzgebung in der Weise bestimmt, daß dieselbe hiebei an das Recht und an die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge gebunden bleibt und innerhalb dieser Grenzen die Reihenfolge festsetzt, in welcher unter mehreren nach der gesetz- lichen Erbfolge zugleich eintretenden Erben bei Abgang einer Einigung unter denselben die Einzelnen zur Uebernahme des Hofes berufen sind. Die Landesgesetzgebung kann jedoch die

Anordnung treffen, daß der überlebende Ehegatte unmittelbar nach den Nachkommen des Erblassers und vor den übrigen Verwandten desselben als Uebernehmer berufen werde. Leibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimirte Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich.

#### §. 6.

Bei der Erbtheilung wird der Hof (§. 4) dem Uebernehmer zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.

#### §. 7.

Der Wert des Hofes wird durch Uebereinkommen der Betheiligten und in Ermanglung eines solchen durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes, nach billigem Ermessen, daß der Uebernehmer wohl bestehen kann, bestimmt.

Den Betheiligten steht frei der Schätzung beizuwohnen und ihre Erinnerungen zu machen.

Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbständig geschätzt werden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewertung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Katastralreinertrages einzutreten habe.

#### §. 8.

Bei der Theilung des Nachlaßvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Uebernehmer nach §. 6 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

Diese Theilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Uebernehmers nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Verfahrens außer Streitfachen. Doch ist die Erbtheilung stets bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

#### §. 9.

Wenn die Parteien sich über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung des den Miterben auszahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. In jedem Falle muß jedoch dem Uebernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur völligen Begleichung dieses Betrages eine Frist von drei Jahren, vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung gewährt werden.

Andererseits darf gegen den Willen der Forderungsberechtigten der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden.

Ebenso ist eine gütliche Einigung wegen der mittlerweiligen Sicherstellung der auszahlenden Beträge zu versuchen. Insoweit eine solche nicht zu Stande kommt, ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, daß die Eintragung des Eigenthumsrechtes des Uebernehmers auf den zugewiesenen Hof nur gleichzeitig mit der Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der auszahlenden Beträge für die Miterben auf den Hof grundbücherlich eingetragen werden kann.

Diese Bestimmung findet in den Ländern, in welchen keine Grundbücher, sondern Verfabuchbücher bestehen, sinngemäße Anwendung.

Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder theilweise in's Eigenthum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Auszahlung ohne Rücksicht auf die hiezu festgesetzte Zeit sogleich zu fordern.



## §. 10.

Die Landesgesetzgebung kann für den Fall, als der Uebernahmspreis durch das Gericht bestimmt wird (§. 7, Absatz 1), anordnen, daß hiebei zu Gunsten des Uebernehmers ein Betrag in Abzug gebracht werde, welcher jedoch ein Drittel des gerichtlich ermittelten lastenfreien Wertes des Hofes nicht übersteigen darf.

## §. 11.

Der Erblasser kann die Bevorzugung des Uebernehmers einschränken, aufheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichttheilrechtes erweitern.

## §. 12.

Der Wert, um welchen der Auerbe einen Hof nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernimmt, ist auch der Bemessung der an den Staat zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren zu Grunde zu legen.

In keinem Falle, mit Ausnahme des Falles der vom Gerichte nach Vornahme einer Schätzung erfolgten Bewertung (§. 7) kann jedoch dieser Wert unter dem im Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 49) und dem Finanzministerialerlasse vom 25. Jänner 1884 (R. G. Bl. Nr. 18), beziehungsweise im §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17), festgestellten mindesten Betrage angenommen werden.

## §. 13.

Das Pflichttheilrecht wird durch diese Erbtheilungsvorschriften nicht berührt.

Der Pflichttheilberechnung ist der nach §. 7 dieses Gesetzes bestimmte Wert des Hofes zu Grunde zu legen. Doch kann dieser Wert niemals geringer angenommen werden, als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen ist.

Als eine Einschränkung des Pflichttheiles ist es nicht zu betrachten, wenn

1. das Gericht im Sinne des §. 9 den Zahlungstermin festsetzt;

2. vom Erblasser in einem gültigen letzten Willen Verfügungen getroffen werden, durch welche:

- a) dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Uebernehmers bis zur Großjährigkeit desselben das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, so lange diese Nutzung und Verwaltung dauert, den Uebernehmer und dessen minderjährige Miterben, Letztere bis zur Fälligkeit des Erbtheiles oder, wenn ein Miterbe vor dieser Fälligkeit großjährig wird, bis zur erreichten Großjährigkeit zu erziehen, und für den Nothfall auf dem Hofe zu erhalten;
- b) die Fälligkeit des Erbtheils bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Uebernehmers die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall zu erhalten, hinausgeschoben wird.

In beiden Fällen (a und b) hat die erlangte Eigenberechtigung dieselbe Wirkung wie die Erreichung der physischen Großjährigkeit. Ebenso tritt in beiden Fällen, wenn ein Miterbe einem solchen Verufe zugeführt wird, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, an die Stelle der Verpflichtung zur Naturalverpflegung die zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Zinsen.

## §. 14.

Auf einen Hof, welcher im Eigenthume mehrerer Personen steht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Hievon findet eine Ausnahme in Betreff derjenigen Höfe statt, welche im Miteigenthum von Ehegatten stehen und in Gebieten gelegen sind, für welche durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird, daß im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, der überlebende Ehegatte berechtigt ist, die in die Verlassenschaft gehörige Hälfte des Hofes zu übernehmen.

In diesem Falle setzt die Landesgesetzgebung auch fest, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§. 7, 9 und 10 auch bei der Uebernahme durch den überlebenden Ehegatten Anwendung zu finden haben.

#### §. 15.

Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe von der im §. 1 bezeichneten Art gehören und mehrere Personen im Sinne der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes als gesetzliche Erben eintreten, so sind dieselben nach der durch die Landesgesetzgebung festgestellten Reihenfolge zur Uebernahme je eines Hofes berufen und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, welchem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebührt.

#### §. 16.

Wenn die Landesgesetzgebung für Höfe der in §. 1 bezeichneten Art Beschränkungen der freien Theilbarkeit festsetzt oder Bestimmungen erläßt, wonach derartige Höfe von Personen, in deren Eigenthum solche Höfe oder größere landwirthschaftliche Besitzungen bereits stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden sollen, so haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß der Eigenthümer des Hofes in seiner Disposition über denselben durch die landesgesetzlichen Vorschriften der bezeichneten Art beschränkt ist.

#### §. 17.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit denjenigen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit, welche über den Gegenstand desselben von der Landesgesetzgebung für die betreffenden Länder oder einzelne Theile derselben auf Grundlage dieses Gesetzes oder auf Grundlage bereits bestehender Bestimmungen erlassen werden.

Auf Erbanfälle, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eintreten, findet dasselbe keine Anwendung.

#### §. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Budapest, am 1. April 1889.

**Franz Joseph** m. p.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Schönborn m. p.  
Dunajewski m. p.

## 3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 46 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. April 1889, betreffend die den Studirenden an Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen.
- " " 48 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1889 womit Uebergangsbestimmungen zum Gesetze vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, verlautbart werden.
- " " 49 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1889, betreffend die vorzeitige Beurlaubung bestimmter Kategorien Wehrpflichtiger der dritten Altersklasse.
- " " 50 Gesetz vom 10. April 1889, betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Reichenberg, Leoben und Brody.
- " " 51 Verordnung des Handelsministeriums vom 20. April 1889, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 100), vom 1. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 106), vom 15. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 131) und vom 15. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 125) zu demselben hinausgegebenen Nachträgen.

## 4.

## Gesetz vom 19. Mai 1889,

giltig für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,  
betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden.

(R. G. Bl. vom 19. Juni 1889, Nr. 16.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## §. 1.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet:

- a) den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonal und seinen Jagdgästen verursachten Schaden (Jagdschaden);
- b) den innerhalb seines Jagdgebietes von jenen Wildgattungen, für welche eine Schonzeit gesetzlich bestimmt ist, sowie von Kaninchen an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vergüten.

## §. 2.

Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, so haften diese für Jagd- und Wildschäden zur ungetheilten Hand.

## §. 3.

Dem zum Ersatz von Jagdschäden (§. 1 a) Verpflichteten steht der Regreß gegen den unmittelbar Schuldtragenden nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu.

## §. 4.

Wildschäden in Obst-, Weichsel-, Safran- oder Ziergärten, in Baumschulen, an einzeln stehenden jungen Bäumen und an solchen edleren Bodenerzeugnissen, welche gemeiniglich gegen Beschädigung durch das Wild geschützt zu werden pflegen, sind nur dann zu vergüten, wenn dargethan wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der beschädigten Objecte solche Vorkehrungen getroffen waren, welche geeignet sind, unter gewöhnlichen Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern.

## §. 5.

Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, so ist der Schaden in demjenigen Umfange und Werte zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

## §. 6.

Ueber Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheiden die politischen Behörden. In erster Instanz ist die politische Behörde des Bezirkes competent, in welchem die Beschädigung stattgefunden hat.

Der Beschädigte hat, wenn kein gütliches Uebereinkommen zwischen ihm und dem Jagdberechtigten zu Stande kommt, seinen Ersatzanspruch bei dieser Behörde zu einer Zeit, wo die Beschädigung noch sichtbar ist und als Jagd- oder Wildschaden beurtheilt werden kann, jedenfalls vor Beginn der allgemeinen Ernte jener Fruchtgattung, bezüglich welcher der Ersatzanspruch gestellt wird, bei sonstigem Erlöschen desselben, unter genauer Angabe der Grundparcelle, des angeblichen Schadens, sowie des angesprochenen Ersatzbetrages mittelst Eingabe oder protokollarisch direct oder im Wege der Gemeindevorsteherung anzumelden.

## §. 7.

Die politische Bezirksbehörde hat vorerst über diese Anmeldung einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen und, wenn dies erfolglos bleibt, beide Parteien aufzufordern, spätestens binnen drei Tagen je einen Sachverständigen zu wählen. Die politische Behörde hat unter Einem mit dieser Aufforderung einen dritten Sachverständigen als Obmann zu bestimmen, an Ort und Stelle die nothwendigen Erhebungen zu pflegen und auf Grund derselben, sowie der von den Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung des Schadens sowohl über den Ersatz des letzteren als auch über die Tragung der Kosten des Verfahrens (§. 11) zu entscheiden.

Als Sachverständige dürfen nur unbescholtene und erfahrene Fachmänner verwendet werden.

Die Sachverständigen sind, falls sie als ständige bereits in Eid genommen sind, an denselben zu erinnern; sollten sie für den speciellen Fall in Thätigkeit treten, so sind sie über Verlangen auch nur einer der Parteien zu beeidigen. Sollte eine Partei die Ernennung eines Sachverständigen unterlassen, so wird derselbe von der politischen Behörde bestimmt.

## §. 8.

Bei der commissionellen Erhebung haben die Sachverständigen zu ermitteln und auszusprechen:

- a) ob die Beschädigung thatsächlich durch Wild, beziehungsweise bei Ausübung der Jagd erfolgte;

b) im Falle des §. 4, ob zum Schutze des beschädigten Objectes gegen Wildschaden solche Vorkehrungen bestanden, welche geeignet sind, unter gewöhnlichen Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern.

#### §. 9.

In jenen Fällen, wo der verursachte Schaden sogleich in verläßlicher Weise bewerthet werden kann, haben sich die Sachverständigen sofort über die Höhe des Wild- oder Jagd- schadens auszusprechen.

In jenen Fällen dagegen, wo nach §. 5 zum Behufe einer richtigen Schätzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat die politische Bezirksbehörde rechtzeitig nochmals einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, welcher sich insbesondere auch auf die Tragung der bereits aufgelaufenen Kosten des Verfahrens zu erstrecken hat; wenn dies erfolglos bleibt, so hat diese Behörde den neuerlichen amtlichen Augenschein vorzunehmen und sodann auf Grund der Ergebnisse dieses Augenscheines im Zusammenhalte mit jenen des ersten Augenscheines über den Schadenvergütungsbetrag zu entscheiden.

#### §. 10.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Erhebungen über die Wild- und Jagdschäden können von dieser Behörde fallweise der betreffenden Gemeindevorsteherung übertragen werden.

#### §. 11.

Die gesammten Kosten des Verfahrens trägt der Jagdberechtigte, wenn die von der Behörde zuerkannte Vergütung um mehr als die Hälfte jenen Betrag übersteigt, welcher von ihm vor der Abschätzung des Schadens im Vergleichswege angeboten und vom Beschädigten abgelehnt wurde.

Die gesammten Kosten des Verfahrens trägt jedoch der Beschädigte, wenn die von der Behörde zuerkannte Vergütung nicht mindestens die Hälfte des ihm vom Jagdberechtigten angebotenen Vergleichsbetrages erreicht.

In anderen Fällen hat die Behörde die Kosten des Verfahrens verhältnißmäßig zu theilen, wobei aber ausgeschlossen ist, daß der Beschädigte einen höheren Kostenbeitrag zu leisten hat, als seine Schadensvergütung beträgt.

Wenn nach §. 5 und 9 eine zweimalige Schätzung vorgenommen wurde, so ist der Entscheidung über die Tragung der Kosten jener Betrag zu Grunde zu legen, welcher vom Jagdberechtigten vor der zweiten Abschätzung des Schadens (ohne Rücksicht auf die Kosten) im Vergleichswege angeboten und vom Beschädigten abgelehnt wurde.

Ein Ersatz der Vertretungskosten findet in keinem Falle statt.

#### §. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 19. Mai 1889.

**Franz Joseph** m. p.

**Caaffe** m. p.

**Falkenhayn** m. p.

## 5.

**Gesetz vom 3. Juni 1889,**

mit welchem die Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ergänzt wird.

(L. G. Bl. vom 19. Juni 1889, Nr. 19.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**Artikel 1.**

Das Wahlrecht für den Landtag des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns kommt nur eigenberechtigten Personen männlichen Geschlechtes zu, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben. Nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt sind und das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, als wahlberechtigt behandelt.

**Artikel 2.**

Die Bestimmungen der Landtagswahlordnung über die sonstigen Bedingungen, welchen noch entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerclasse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wahlberechtigt zu sein und über die Gründe der Ausschließung vom Wahlrechte, sowie über die Erfordernisse der Wählbarkeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

**Artikel 3.**

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 3. Juni 1889.

**Franz Joseph** m. p.

**Caaffe** m. p.

## 6.

**Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. Juni 1889, Z. 33.543,**

betreffend die Vorausbezahlung des Fahrgeldes für Fahrten zu den Bahnhöfen und Theatern im Wiener Polizeirayon.

(L. G. Bl. vom 19. Juni 1889, Nr. 21.)

Im Nachhange zu der Wiener Fiaker- und Einspännerordnung vom 16. December 1873, L. G. Bl. Nr. 57\*), wird verordnet, wie folgt:

Bei Benützung von Fiaker- oder Einspännerwägen oder von Linienfuhrwerken zu Fahrten nach den Bahnhöfen oder zu Vorstellungen in den Theatern im Wiener Polizeirayon ist das Fahrgeld in der Regel vor Beginn der Fahrt, jedenfalls aber vor dem Anlangen am Bestimmungsorte zu bezahlen, und ist die Empfangnahme des Fahrgeldes auf den Zufahrtspätzen vor den Bahnhöfen und Theatern unbedingt verboten.

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1873, Nr. 14, pag. 219.

Die Kutscher haben ihre Fahrgäste sofort nach Bestellung einer Fahrt zu einem der Bahnhöfe oder Theater auf die obige Anordnung in höflicher Weise aufmerksam zu machen.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden nach §. 50 der Wiener Fiaker- und Einspännerordnung vom 16. December 1873, R. G. Bl. Nr. 57, geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Juni 1889 in Wirksamkeit.

Pösfinger m. p.

---

7.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 14 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. April 1889, Z. 17.987, betreffend die Abänderung des §. 4 der für den Curort Baden bestehenden Curtaxordnung.

" " 15 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. April 1889, Z. 24.304, betreffend die Aushebung der Recruten-, Erfahreserve- und Landwehrcontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1889.

---

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1889, Z. 9973,  
N. Z. 79.795,

betreffend die Beitrittspflicht zu den Gewerbege nossenschaften (§. 107 Gewerbeordnung).

Die k. k. Statthalterei findet sich nicht veranlaßt, den mit dem Berichte vom 25. Jänner 1889, Z. 216.089, vorgelegten Recurs des E. G. als Vorstehers der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungsinstitute in Wien, gegen die dortämtliche Entscheidung vom 14. Juni 1888, Z. 189.793, mit welcher der Spenglermeister und Gasinstallateur R. R. in Wien von der Entrichtung der ihm als Gasinstallateur von der Genossenschaft der Mechaniker und Maschinenfabrikanten in Wien aufgerechneten Einverleibungstaxe von 20 fl. und der Genossenschaftsaufgaben von 1 fl. 50 kr. enthoben wurde, in Verhandlung zu nehmen, nachdem die Statuten der in Folge des hierortigen Erlasses vom 18. December 1887, Z. 68.203, zu bildenden Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungsinstitute noch nicht die hierortige Genehmigung erhalten haben, die genannte Genossenschaft daher dermalen überhaupt noch nicht zu Recht besteht, demnach weder diese Genossenschaft noch der als Vorsteher derselben bezeichnete E. G. die active Legitimation zur Einbringung des vorliegenden Recurses besitzen und nachdem überdies dem Acte eine Erklärung des erwähnten R. R. beiliegt, in welcher derselbe seine Bereitwilligkeit ausspricht, der Genossenschaft der Gas- und Wasserinstallateure in Wien, sobald deren Statuten genehmigt sein würden, freiwillig beizutreten.

Schließlich wird zur eigenen Kenntnißnahme des Magistrates bemerkt, daß die hierortige Entscheidung vom 3. Februar 1879, Z. 10.587 ex 1878, auf welche die angefochtene dortämtliche Entscheidung gestützt wird, zu einer Zeit erlossen ist, in welcher noch die alte Gewerbeordnung nach dem kaiserl. Patente vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, in Geltung war und daß, nachdem durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39,

wesentlich strengere Grundsätze hinsichtlich des Genossenschaftszwanges inaugurirt wurden, demgemäß auch der §. 107 Gewerbeordnung eine entsprechend schärfere Textirung erhalten hat, der Magistrat in Zukunft die in dem hierortigen Erlasse vom 3. Februar 1879, Z. 10.582 ex 1878, unter anderen Voraussetzungen erlassene Entscheidung bezüglich der Interpretation der zweiten Alinea des §. 107 Gewerbeordnung in einschlägigen Fällen der zu fallenden dortämtlichen Entscheidungen nicht mehr zu Grunde zu legen sein wird.

Schließlich wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, daß sich R. R. in der, einer schriftlichen Erklärung vom 5. Juni 1888 beigedruckten Bignette auch als behördlicher concessionirter Installateur für Wasserleitungen bezeichnet, ohne daß aus den vorgelegten Acten hervorgeht, daß er die für diese Beschäftigung inzwischen erforderlich gewordene Concession erworben hätte.

Der Magistrat wird demnach in dieser Hinsicht eventuell die Amtshandlung einzuleiten haben.

## 9.

### Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die k. k. Statthallerei in Graz vom 5. April 1889, Z. 11.747, M. Z. 149.542, betreffend das Geräthelträger-Gewerbe.

Anlässlich der mit dem Berichte der k. k. Statthallerei vom 28. November 1887, Z. 24.511, erfolgten Vorlage des Ministerialrecurses des A. St. und Genossen gegen die dortämtliche Entscheidung vom 8. September 1887, Z. 18.395, betreffend den Umfang der Gewerbeberechtigung der Geräthler und Schuhartikelhändler, wurde die Frage angeregt, ob Geräthler oder Geräthelträger-Gewerbe noch fernerhin zur Anmeldung zugelassen werden sollen.

Diese Anregung erfolgte mit Rücksicht auf den Umstand, daß unter den Recurrenten sich auch ein gewisser J. F. befand, welcher am 3. Jänner 1872 beim Stadtrathe Graz das Geräthlergewerbe anmeldete und laut der gepflogenen Erhebungen des Marktcommissariates in Graz vom 27. December 1886 die von ihm hergerichteten und gesteppten Schuh- und Stiefelobertheile verkaufte.

Bei Prüfung der Frage des Berechtigungsumfanges des in Rede stehenden Gewerbes zeigte sich nun bei dem Vergleiche der früher bestandenen, auf das Geräthlergewerbe bezüglichen Vorschriften mit den Bestimmungen der 1859er Gewerbeordnung, daß die Normen über die Erlangung von Geräthlerbefugnissen und zum Theile auch die Normen über die Ausübung des Gewerbes in einem unvereinbaren Widerspruche mit den Bestimmungen der 1859er Gewerbeordnung stehen und somit nach Artikel III des Kundmachungspatentes zur 1859er Gewerbeordnung als mit dem Tage der Wirksamkeit der letzteren außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten waren.

Das Geräthler- oder Geräthelträgergewerbe war nämlich ein Commercialgewerbe, das dazu diente, alten arbeitsunfähigen Schuhmachern zu ihrer Versorgung einen Erwerb zu gewähren.

Es durfte daher nur alten, arbeitsunfähigen Schuhmachern über Vorschlag der Schuhmacherzunft verliehen werden und berechtigte zum Verkaufe einiger wenigen geringfügigen Artikel, die zum Gewerbebetriebe der Schuhmacher nothwendig sind.

Die Geräthelträger bildeten keine besondere Innung, sondern sie blieben in demselben Verhältnisse, in welchem sie vormalig in der Schuhmacherzunft standen.



Kein Geräthelträger durfte aber zugleich das Schuhmacherhandwerk betreiben.

Das Vorangeschickte genügt, um darzuthun, daß sich die früheren Bestimmungen über das Geräthlergewerbe in einem unlöslichen Widerspruche mit jenem der 1859er Gewerbeordnung, sowie auch mit jenen des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 befinden.

Nachdem ungeachtet dessen seit dem Bestande der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 dennoch mit der Entgegennahme von Anmeldungen für das Geräthlergewerbe vorgegangen wurde, findet sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, die k. k. Statthalterei zu beauftragen, die Gewerbebehörden zu verständigen, daß in Zukunft derlei Anmeldungen nicht mehr entgegengenommen werden dürfen.

## 10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1889, Z. 20.017,  
M. Z. 123.232,

betreffend die Erläuterung des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62  
(Handel mit gebrannten geistigen Getränken, Ausschank und Kleinverschleiß derselben).

Es haben sich wiederholt Zweifel ergeben, ob mit einer Entscheidung gemäß §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben (R. G. Bl. Nr. 62) behufs der Qualifikation des Ausschankes der genannten Getränke auch dann vorzugehen sei, wenn die im §. 5, Alinea 2 des gedachten Gesetzes aufgezählten Gewerbe von der Partei zwar thatsächlich betrieben werden, diese jedoch zum Betriebe derselben nicht berechtigt erscheint.

Aus diesem Anlasse hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium der Finanzen mittelst Erlasses vom 29. März 1888, Z. 257, M. Z. anher eröffnet, daß eine Entscheidung gemäß §. 13 des erwähnten Gesetzes nur dann platzzugreifen hat, wenn die gegenüber dem Ausschank von gebrannten, geistigen Getränken, beziehungsweise gegenüber dem Handel mit denselben in Betracht kommenden, in §. 5, Alinea 2 dieses Gesetzes aufgeführten Geschäfte von der Partei befugter Weise, d. i. auf Grund einer erlangten Gewerbsberechtigung betrieben werden.

Bei dem Mangel dieser Voraussetzung ist der an die Gewerbsbehörde gelangte Verhandlungsact unter Mittheilung des constatirten Thatbestandes an die zuständige Finanzbehörde zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise abzutreten.

Durch die vorstehende Erläuterung wird die Frage, ob auch in den Fällen eines unbefugten Ausschankes von gebrannten, geistigen Getränken, oder eines unbefugten Handels mit denselben, mit einer Entscheidung in Gemäßheit des §. 13 des gedachten Gesetzes vorzugehen sei, nicht berührt und hat das hohe k. k. Ministerium des Innern gleichzeitig im Einvernehmen mit dem oben genannten Ministerium ausgesprochen, daß bei dem Vorhandensein der vorerwähnten Voraussetzung bezüglich des Betriebes der im §. 5, Alinea 2 dieses Gesetzes aufgezählten Gewerbe auch in den Fällen eines unbefugten Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken, oder eines unbefugten Handels mit denselben die Entscheidung gemäß §. 13 des in Rede stehenden Gesetzes einzutreten hat.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. April 1889, Z. 24.005,  
M. Z. 144.404,

betreffend die Frage der Verwendung der gemäß der Verordnung vom 2. Juli 1877,  
R. G. Bl. Nr. 68, zugelassenen Sprengmittel zu anderen Zwecken als zum Sprengen.

Anläßlich der angeregten Frage, ob die im Grunde der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, zugelassenen Sprengmittel nicht nur zum Sprengen, sondern auch zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. April 1889, Z. 5408, eröffnet, daß in Gemäßheit der erwähnten Sprengmittelverordnung und insbesondere der Bestimmungen des §. 1 und des Punktes 1 der Beilage A dieser Verordnung die auf Grund derselben zugelassenen monopolfreien Sprengmittel nur unter der Bedingung, daß selbe lediglich zum Sprengen verwendet werden, dem Monopolzwange nicht unterliegen, daß jedoch dieselben unter das Monopol fallen, sobald sie zu einem anderen Zwecke als zum Sprengen verwendet werden.

Mit Rücksicht darauf sind die im §. 99 der obcitirten Sprengmittelverordnung, beziehungsweise der Nachtragsverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, erwähnten Sprengmittel-Bezugsdocumente seitens der competenten Behörden nur an jene Personen und Unternehmungen auszufolgen, welche die Sprengmittel allein zu Sprengzwecken verwenden, oder für den Fall, als die Sprengmittel zu anderen Zwecken verwendet werden wollten, sich mit der diesfalls erforderlichen monopolbehördlichen Bewilligung ausweisen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

## II.

### Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 19. März 1889, Z. 1411, M. Z. 15.826.

Bezüglich der Benützung des neuen St. Marxer Schlachthauses durch die Gemeinde Simmering wird beschlossen,

1. den Fleischhauern und Selchern in Simmering zur Bornahme ihrer Kinderschlachtungen im neuen Schlachthause am Viehmarkte die vier nächst der Linienwallmauer und gegenüber dem Doppelstalle gelegenen Schlachtkammern einzuräumen;

2. für Kühe, welche die dem neuen Schlachthause am Viehmarkte zugewiesenen Fleischhauer und Selcher von Milchmeiern im Wiener Gemeindegebiete oder im Gemeindegebiete von Simmering zum Zwecke der Schlachtung im obigen Schlachthause ankaufen, ist blos die Schlachtgebühr und nicht auch die Marktgebühr zu entrichten.

Es ist jedoch durch den Viehpaß der Nachweis zu erbringen, daß diese Thiere von einem Milchmeier im Wiener Gemeindegebiete oder in Simmering angekauft worden sind.

Für alle übrigen außerhalb des Marktes angekauften Kinder, welche die dem neuen Schlachthause am Viehmarkte zugewiesenen Fleischhauer und Selcher zur Schlachtung in dieses Schlachthaus bringen wollen, ist die festgesetzte Marktgebühr von 1 fl., beziehungsweise rückfichtlich des Beinviehes von 30 kr. per Stück zu entrichten.

Vom 9. April 1889, Z. 706, M. Z. 343.698/88.

Bezüglich der Administration des neuen Schlachthauses für den X. Bezirk und die Gemeinde Simmering wird Nachfolgendes beschlossen:

1. Das neue Schlachthaus vor der Verzehrungssteuerlinie am Viehmarkte ist als eine Abtheilung des Schlachthauses St. Marx zu behandeln und der Direction dieses Schlachthauses zu unterstellen.

2. Der Director des St. Marxer Schlachthauses erhält vom 1. Mai 1889 an für die Dauer seiner Verwendung als Leiter dieser Schlachthausabtheilung eine jährliche Diensteszulage von 200 fl.; ferner werden

3. eine Oberbrückenauffseherstelle mit dem Jahresgehälte von 700 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung, dem Bezuge eines jährlichen Kleiderpau schales per 60 fl. und einer Dienstkappe,

zwei Brückenauffseherstellen mit dem Jahresgehälte von je 600 fl., dem Bezuge eines 30procentigen Quartiergeldes, eines Kleiderpau schales von je 60 fl. und je einer Dienstkappe und

eine Nachtwächterstelle mit dem Jahresgehälte von 450 fl., einem 30procentigen Quartiergelde, dem Bezuge eines Lodenrockes und einer Dienstkappe systemisirt; der Nachtwächter ist jedoch, wie dies in den bestehenden Schlachthäusern der Fall ist, erst nach Ablauf eines Probejahres definitiv anzustellen.

4. Die Bezüge der für diese Stellen aufzunehmenden Individuen sind am 1. Mai 1889 flüssig zu machen.

Weiters wird

5. dem der neuen Schlachthausabtheilung zugewiesenen Marktcommissär unter Einstellung seines Quartiergeldbezuges die vorhandene Naturalwohnung angewiesen und demselben ein jährliches Holzpauschale von 63 fl. vom 1. Mai 1889 an bewilligt und

6. die Aufnahme eines Hilfsbeamten mit dem Diurnum von 1 fl. 20 kr., eines Tagelöhners mit dem Lohne von 1 fl. und eines Reinigungsweibes mit dem Taglohne von 80 kr. vom 1. Mai 1889 genehmigt.

Vom 11. April 1889, Z. 2015, M. Z. 395.100/88.

Anlässlich der Beschlussfassung über das Ansuchen eines städt. Oberlehrers um einen Beitrag zu seinem Jahreszinse für seine dormalige Privatwohnung in der Höhe des das normalmäßige Quartiergeld überschreitenden Betrages wird der Magistrat beauftragt, in Einkunft über derartige Gesuche sofort nach der Ueberreichung Bericht zu erstatten.

### III.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

### 1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 17. Mai 1889,  
M. D. Z. 306,

betreffend die Verständigung der städt. Buchhaltung von allen vom Magistrate beim Gemeinderathe gestellten, eine Auslage in sich schließenden Anträgen.

Aus Anlaß des von der Buchhaltung der Stadt Wien an mich gerichteten Schreibens vom 23. April 1889, Z. 5618, von welchem eine Abschrift beiliegt, und auf Grund der am 3. Mai d. J. in meinem Bureau in Anwesenheit eines Herrn Vertreters der städt. Buchhaltung stattgefundenen Comité-Berathung sehe ich mich veranlaßt, folgende Verfügungen zu treffen:

Um die städt. Buchhaltung in die Lage zu versetzen, nicht nur die bereits thatsächlich eingetretene, sondern auch die für das jeweilige Budgetjahr noch zu gewärtigende Belastung oder Entlastung der einzelnen Präliminar-Positionen in thunlichst genauer Evidenz zu halten, um auf Grund dieser Evidenz den Magistrat auf drohende Präliminar-Ueberschreitungen aufmerksam machen oder die Erwirkung der erforderlichen Zuschußcredite noch rechtzeitig in Anregung bringen zu können, erscheint es nothwendig, die Buchhaltung von allen vom Magistrate beim Gemeinderathe gestellten Anträgen, welche eine Auslage in sich schließen, in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Bei jenen Anträgen, die auf Grund von Sitzungsbeschlüssen des Magistrats gestellt werden, wird diese Verständigung in der Weise geschehen, daß die bei der Magistratsdirection aufbewahrten Beschlußprotokolle, soweit dieselben Anträge der vorbezeichneten Art enthalten, der städt. Buchhaltung zur Einsichtnahme überlassen werden.

Diese Beschlußprotokolle sind daher zu diesem Zwecke derart auszufertigen, daß sie die für die städt. Buchhaltung nöthigen Daten, namentlich aber die ziffermäßige Ausführung der nach den Anträgen sich ergebenden Auslagen enthalten.

Bei jenen Anträgen, welchen Offertverhandlungen zu Grunde liegen, hat die Verständigung im Wege des betreffenden Magistrats-Departements zu erfolgen, und zwar entweder mittelst eines Pare der nach der getroffenen Vereinbarung von der städt. Buchhaltung über das Ergebnis der Offertverhandlung in duplo auszufertigenden Uebersichtstabelle, in welche der Beschluß des Magistrates einzutragen ist, oder, falls eine solche Uebersichtstabelle nicht angefertigt wird, mittelst eines von dem Herrn Beamten der städt. Buchhaltung, welcher bei der Offertverhandlung intervenirte, auszufertigenden Formulars, in welches von dem betreffenden Magistrats-Departement der an den Gemeinderath gestellte Antrag einzusetzen ist.

Von Anträgen, welche ohne Sitzungsbeschluß im currenten Wege und nicht auf Grund von Offertverhandlungen gestellt werden, ist die städt. Buchhaltung vom Bureau aus entweder mittelst zu diesem Zwecke angefertigter Blanquette, in welche die nöthigen Daten einzutragen sind, oder auch in der Weise zu verständigen, daß der betreffende Act im kürzesten Wege der städt. Buchhaltung zur Einsichtnahme übermittelt wird. Die erfolgte Einsichtnahme ist auf dem Acte bestätigen zu lassen.

In allen anderen Fällen, in welchen es mit Rücksicht auf die von der städt. Buchhaltung zu führende Evidenz angezeigt erscheint, von dem jeweiligen Stande einer noch in Schweben befindlichen, eine Präliminar-Position wesentlich tangirenden Angelegenheit die städt. Buchhaltung zu informiren, ist von Seite der Herren Magistratsreferenten für eine entsprechende Verständigung Sorge zu tragen.

Die Herren Magistratsreferenten werden ersucht, die Durchführung dieser Anordnungen unverweilt einzuleiten und die Einhaltung derselben zu überwachen.

Die städt. Buchhaltung wird von diesen Verfügungen in Erledigung der geschätzten Zuschrift vom 23. v. M., Z. 5618, mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die zum Zwecke der Einsichtnahme erhaltenen Beschlußprotokolle mit Rücksicht darauf, daß dieselben auch Angelegenheiten enthalten, hinsichtlich welcher die Amtsverschwiegenheit zu beobachten ist, in sorgfältiger, jedem Mißbrauche vorbeugender Weise zu bewahren und nach gemachtem Amtsgebrauche mit thunlichster Beschleunigung in mein Bureau zurückstellen zu lassen.

#### Buchhaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. G. Z. 5618 ex 1889.

Nach der bisherigen Gepflogenheit wird die Stadtbuchhaltung seitens des löblichen Magistrats von dessen Beschlüssen, beziehungsweise Anträgen an den löblichen Gemeinderath in Betreff der Ablehnung von Vorschlägen auf Herstellungen, Lieferungen zc., welche von der Stadtbuchhaltung begutachtet worden sind, von der Auswahl aus der Genehmigung des löblichen Gemeinderathes vorbehaltenen Alternativprojecten, von der beabsichtigten Verschiebung eingebrachter Anträge auf derartige Herstellungen auf eine spätere Zeit, namentlich über das betreffende Rechnungsjahr hinaus, sowie von Modificirungen schwebender Anträge und von Anträgen, die mit Auslagen verbunden sind, worüber jedoch ein Gutachten der Stadtbuchhaltung nicht abgegeben wurde, **nicht** verständigt.

Hat sich dieser Mangel im Geschäftsverkehr schon bisher, namentlich bei der Anfertigung der Budget-Entwürfe unangenehm fühlbar gemacht, so gewinnt er erhöhte Bedeutung in Folge des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Jänner d. J., Z. 7310 ex 1888, womit den Organen der Gemeinde, in erster Linie der Stadtbuchhaltung, verschärfte Weisungen in Betreff der Hintanhaltung von Präliminar-Ueberschreitungen und der Erwirkung von Zuschußcrediten vor Effectuirung der bezüglichen Anschaffungen zc. erteilt wurden.

Es kann nämlich die hieramtliche Evidenzhaltung der Belastung der einzelnen Präliminar-Positionen insoweit keine verlässliche sein, und für die Einhaltung des berufenen Gemeinderathsbeschlusses keine Garantie bieten, als der bisherige Usus in der angedeuteten Richtung fortbesteht.

Die Stadtbuchhaltung beehrt sich demnach, an die löbliche Magistratsdirection das diensthöfliche Ansuchen zu stellen, das Geeignete gefälligst zu veranlassen, damit die Stadtbuchhaltung von den Eingangs erwähnten Beschlüssen, Anordnungen und Absichten des löblichen Magistrates rechtzeitig verständigt werde.

Wien, den 23. April 1889.

## 2.

Kundmachung des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt  
Wien vom 31. Mai 1889, Z. 271.034,

betreffend die vom Gemeinderathe gemäß §. 5 der Feuerpolizeiordnung vom 19. Mai 1884, L. G. Bl. Nr. 15, verbotenen feuergefährlichen Handlungen.

Laut §. 5 der Feuerpolizeiordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. Mai 1884, L. G. Bl. Nr. 15, hat der Gemeinderath Handlungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuergefährlichkeit herbeiführen können und nicht schon durch strafgesetzliche Bestimmungen oder specielle Verordnungen untersagt sind, durch besondere Vorschriften zu verbieten.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung hat der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit dem Beschlusse vom 15. März 1889, Z. 1982, Nachstehendes als feuergefährlich verboten:

A. In Gebäuden überhaupt.

1. Die Belassung von Oeffnungen in den Dachflächen, wenn sie nicht vollkommen schließbar eingerichtet sind.

2. Das Betreten des Dachbodens zur Nachtzeit ohne Controle des Hausbesizers oder der zur Hausaufsicht berufenen Person; das Betreten desselben mit offenem Lichte und das Tabakrauchen daselbst.

3. Die Hinterlegung von Heu, Stroh oder anderen leicht Feuer fangenden Materialien auf Dachböden; dies kann jedoch mit Ausnahme jener Fälle, wo es in dem Strafgesetze oder in besonderen Vorschriften untersagt ist, dann gestattet werden, wenn sich in dem als Depöt benützten Dachbodenraume kein Rauchfangputzhürchen befindet, die nothwendigen Communicationen freigelassen werden, derselbe von dem übrigen Dachbodenraume feuersicher abgetrennt, und wenn überdies der Depöttraum gegen Flugfeuer genügend gesichert ist.

4. Die Aufbewahrung von Asche und angebrannten Kohlen auf Dachböden; in Arbeits- und Magazinslocalitäten darf dies nur in feuersicheren Behältern geschehen.

5. Die Hinterlegung von feuergefährlichen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Feuerstätten und Rauchfängen, sowie die Hinterlegung von solchen Gegenständen in Hofräumen.

6. Das Ausbrennen der Rauchfänge ohne Beisein der städtischen Feuerwehr.

B. In Werkstätten.

7. Die Hinterlegung von Vorräthen an Flachs, Hanf, Pech, Wachs, Unschlitt oder anderen leicht Feuer fangenden Materialien in übergroßer Menge.

8. Die Erwärmung von Leim, Firniß und sonstigen leicht entzündlichen Stoffen in anderen als in eigens zu diesem Zwecke construirten feuersicheren Wärmeverrichtungen.

9. Die Unterlassung des Ablöschens der bei Ablauf der Arbeitszeit noch bestehenden Feuerungen.

10. Wo leicht Feuer fangende Materialien verarbeitet werden, die Verwendung der zur Beleuchtung dienenden Flammen, sowie Ofen und sonstigen Feuerungsstätten ohne deren gehörige Versicherung.

11. Wo Holz, Papier und brennbare Stoffe verarbeitet werden, das Liegenlassen von Abfällen außer der Arbeitszeit.

## C. In Magazinsräumen.

12. Die Aufbewahrung von ätherischen Flüssigkeiten, Spiritus, Petroleum und anderen leichtentzündlichen Stoffen, durch deren Verdunstung explodirbare Gase entstehen, in anderen als in feuerfester abschließbaren und mit einer entsprechend und permanent wirkenden Ventilationsvorrichtung versehenen Räumen, deren Fußboden derart beschaffen ist, daß ein Ausfließen der deponirten Stoffe aus dem Depotraume nicht möglich ist; in solchen Depots ist eine hinreichende Menge Sand nebst einer Wurfschaukel in Bereitschaft zu halten; das Betreten eines solchen Raumes ist nur bei Tageslicht oder mit einer bereits außerhalb des Locales in Stand gesetzten Sicherheitslampe gestattet; es haben daher Geschäftsleute, welche derlei Stoffe verarbeiten oder auf dem Lager halten, eine anerkannt gute Sicherheitslampe vorrätzig und in gutem Stande zu halten. Zu diesen Geschäftsleuten gehören insbesondere: a) Inhaber von Gasfabriken und Gaserzeugungsstätten jeder Art; b) Theerproductenfabrikanten; c) Inhaber chemischer Laboratorien; d) Parfümeriewaarenherzeuger, rücksichtlich ihrer Lagerstätten von ätherischen, spirituosen und anderen leicht brennbaren Stoffen; e) Apotheker; f) Branntweiner; g) Spiritushändler; h) Händler mit Petroleum und demselben verwandten Stoffen; i) Materialwaarenhändler und Droguisten.

## D. In Hofräumen oder sonst im Freien.

13. Das Ausbrennen von Fässern an anderen als den von der Behörde hiezu geeignet erkannten Orten und bei starkem Winde.

14. Ohne behördliche Genehmigung: a) das Verbrennen von Gegenständen größeren Umfanges oder größerer Menge; b) die Lagerung von Holz oder anderen leicht brennbaren Gegenständen.

15. Die Verwendung von Fackeln auf Gassen, Straßen und Plätzen ohne behördliche Bewilligung.

16. Das Beleuchten von Schaufenstern, Geschäfts- und Hauseingängen mit außen angebrachten Petroleumlampen.

Diese vom Gemeinderathe beschlossenen Anordnungen werden zur Darnachachtung mit dem Beifügen verlautbart, daß das oberwähnte Landesgesetz vom 19. Mai 1884, L. G. Bl. Nr. 15, betreffend die Feuerpolizeiordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bezüglich der Außerachtlassung der feuerpolizeilichen Vorschriften folgende Strafbestimmungen enthält:

§. 33. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch strafgesetzliche Bestimmungen mit Strafen bedroht sind, werden nach diesen, solche aber, welche der Bauordnung für die Stadt Wien zuwiderlaufen, nach letzterer bestraft.

§. 34. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch allgemeine politische Gesetze und Verordnungen verpönt oder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeinderath untersagt worden sind, werden, insoferne nicht schon in den erwähnten Gesetzen und Verordnungen die Strafbestimmungen enthalten sind, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von je einem Tage für fünf Gulden geahndet.

In gleicher Weise ist der Mißbrauch der Feuermeldung, insoferne hierin nicht eine strafgesetzlich zu ahndende Handlung gelegen ist, zu bestrafen.



## A n h a n g.

### S t a d t b i b l i o t h e k.

Im Jahre 1888 wurden in die Gruppe: „Rechts- und Staatswissen-  
schaften“ folgende Werke aufgenommen.

#### 1. Allgemeiner Theil \*).

**Reichsgesetzblatt** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 1887. B 9.

**Reichsgesetzblatt.** Berlin 1887. B 4194.

**Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns. 1887. B 14.

**Verordnungsblatt** des k. k. Justizministeriums. Wien 1887. B 18.884.

**Verordnungsblatt** für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1888. B 1018.

**Gesetzblatt** für Volks- und Bürgerschulen. 16. und 17. Jahrgang. Wien 1887, 1888. A 1505.

**Manz**, Oesterreichische Gesetze. 1. Band: Gesetze für Gewerbe-, Fabriks- und Handelsunternehmungen. 1887. A 582.

— Oesterreichische Gesetze. 2. Band: Bürgerliches Gesetzbuch. Wien 1889. A 582.

**Sammlung** der civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. 23. Band. Wien 1888. A 330.

#### 2. Lehr- und Handbücher. Abhandlungen.

**Marquardsen**, Heinrich, Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart. 4. Band. I. Halbband. I. Abtheil. Freiburg i. B. und Tübingen. 1884. A 3011.

**Handbuch**, Systematisches, der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Karl Binding.

I. Abtheil. 2. Theil: Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechtes. Leipzig 1888. A 2998.

**Stubenrauch**, Moriz v., Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. 5. Auflage, neu bearbeitet von Dr. Max Schuster und Dr. Carl Schreiber, unter Mitwirkung von Demeler Ritter von Mertens. Wien 1887—1888. A 19.606.

**Frühwald**, Carl, Dr., Handlexikon zum österreichischen Reichsgesetzblatt. Wien 1888. A 19.929.

**Volkmar**, Dr. A., Das administrative Rechtsmittelverfahren. II. Theil: Strafverfahren. Prag 1888. A 17.352.

**Wagner**, A. F., Ueber deutsches und österreichisches Wasserrecht in seiner Anwendung auf Quellen- und Grundwasser. Freiburg in Sachsen. 1888. A 1927.

#### 3. Strafrecht und Strafproceß.

**Allmann**, Emanuel, Lehrbuch des österreichischen Strafproceßrechtes. 2. Auflage. Innsbruck 1882. A 19.911.

**Bemerkungen**, Kritische, zum Trunkenheitsgesetz. Entwurf. Wien 1888. A 19.767.

**Lebensversicherungs-Gesellschaften**, Amerikanische. Ehrenbeleidigungsproceß Ludwig Schönberger contra D. R. v. Stahl. Stenographisches Protokoll der Schwurgerichtsverhandlung. Wien 1886. B 15.988.

#### 4. Positives Staatsrecht.

**Sohn**, G., Parlamentarisches Jahrbuch. Session 1888 bis 1889. Wien 1888. A 21.292.

#### 5. Politische Oekonomie.

**Sorneck**, Johann von, Bemerkungen über die österreichische Staatsökonomie, umgearbeitet und mit Anmerkungen versehen von Benedict Franz Hermann. 1784. (s. l.) A 19.939.

#### 6. Volkswirthschaft.

**Dieckel**, H., Carl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre. Jena 1886—1888.

I. Abtheilung: Darstellung seines Lebens.

II. „ Darstellung seiner Socialphilosophie. A 18.128.

**Proudhon**. Seine Lehre und sein Leben, von Dr. Carl Dieckel. I. Abtheilung: Die Eigenthums- und Werthlehre. Jena 1888. A 20.126.

**Blau**, Volkswirthschaftliche Chronik pro 1887. Wien 1888. A 4146.

\*) Buchstaben und Ziffern am Ende der Titel sind die Signaturen der Stadtbibliothek.

- Compaß.** Finanzielles Jahrbuch pro 1889. A 3728.
- Bodesschwinger, Fr. v.,** Die Ackerbaucolonie „Wilhelmsdorf“. Bielefeld 1888. A 4179.
- Borghst, R. van der, Dr.,** Der Einfluß des Zwischenhandels auf die Preise, auf Grund der Preisentwicklung im Nachner Kleinhandel. (Schriften des Vereines für Socialpolitik. Band 36.) A 1860.
- Brentano, L.,** Die classische Nationalökonomie. Vortrag, gehalten beim Antritt des Lehramtes an der Universität Wien am 17. April 1888. Leipzig 1888. A 20.035.
- Dumreicher, Freih. v.,** Unser Mittelstand. Vortrag, gehalten am 24. Jänner 1888. Wien 1888. B 19 866.
- Herrdegen, J.,** Die Lohnverhältnisse der weiblichen Handarbeiterinnen in Wien. 2. Auflage. Wien 1888. A 20.138.
- Serbe, G., und Pechel, R.,** Die Knabenhandarbeit in Deutschland. Reisebericht. Wien 1888. A 19.760.
- Kühn, Josef,** Ueber Wesen und Zweck der auf dem Grundsätze der Selbsterhaltung beruhenden Volkssküllen. Vortrag, gehalten am 10. November 1872. Wien 1872. A 19.790.
- Marburg, G.,** Sociale Reformen. Berlin 1888. A 19.781.
- Schulze-Delitsch, H.,** Die arbeitenden Classen und das Associationswesen in Deutschland als Programm zu einem deutschen Congreß. 2. Auflage. Leipzig 1863. A 19.639.

## 7. Statistik.

- Hübner, Otto,** Statistische Tafel aller Länder der Erde. 36. Auflage. Frankfurt a. Main 1887. B 715.
- Statistik,** Oesterreichische. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. XVIII. Band. Wien 1888. C 2999.
- Monatsschrift,** Statistische. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. 14. Jahrgang. Wien 1888. A 1311.
- Nachrichten** über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 35. Band. Wien 1887. A 1313.
- Pizzala, J.,** Oesterreichs Flußschiffahrt im Jahre 1885. Wien 1886. A 4094.
- Jahrbuch,** Statistisches, von Berlin pro 1885. Berlin 1888. A 17.645.
- Ermittelungen** über die Lohnverhältnisse in Berlin. Eingegeben durch die städtische Gewerbe-Deputation, bearbeitet im statistischen Amte der Stadt Berlin. Berlin 1887. C 16.875.
- Dati statistici.** A corredo del resoconto dell' amministrazione comunale. Milano. 1887. B 20.964.
- Material** zur Statistik der Geburten, Sterbefälle und Ehen der Stadt Niga. 1881—1885. B 19.886.
- Städtebuch,** Oesterreichisches. II. Jahrg. Wien 1888. B 19.325.

- Körösti,** Resultate der am 1. Juli 1886 durchgeführten Conscription der Bevölkerung Budapests. Budapest 1888. B 16.599.
- Jahrbuch,** Statistisches, der königl. Hauptstadt Olmütz. Olmütz 1888. A 20.190.
- Mittheilungen** des statistischen Departements des Wiener Magistrates. (Wochenberichte.) 4. Jahrgang. 1887. B 5129.
- (Monatsberichte.) 4. Jahrgang. 1887. B 4196.
- Jahrbuch,** Statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1886. B 4635.
- Sedlaczek, Stephan,** Die Armenpflege im Wiener Armenbezirke. Separatabdruck aus dem österreichischen Städtebuche. Wien 1888. A 20.203.
- Ausweise,** Statistische, über die Approvisionnement der Stadt Wien pro 1887. Wien 1888. C 3966.

## Verwaltung.

### 1. Verwaltungsrecht.

- Albrich, Josef,** Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 1. Band. Wien 1888. A 21.069.
- Erkenntnisse** des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt von Dr. Adam Freiherrn von Budwinski. XI. Jahrgang. Wien 1887. A 1417.
- Parcy, R.,** Handbuch des preussischen Verwaltungsrechts. Berlin 1887.
- I. Band: Der Verwaltungsproceß.  
II. " Das materielle Verwaltungsrecht.  
A 1983.

### 2. Verwaltungsorganismus des Staates.

- Handbuch** des Allerhöchsten Hofes und des Hofstaates, für das Jahr 1888. Wien 1888. B 6288.
- Hof- und Staatshandbuch** der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1888. Wien 1888. B 6516.
- Amtskalender,** Niederösterreichischer, für das Jahr 1888. Wien 1888. B 2862.
- Staats-, Hof- und Communal-Handbuch** des Reiches und der Einzelstaaten von J. Kürschner. Berlin 1888. A 19.695.
- Beamtenlag,** Der erste allgemeine. Nach dem stenographischen Berichte, zusammengestellt vom Herausgeber der Post. Wien 1872. A 19.769.

### 3. Finanzverwaltung.

- Entwurf** des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Wien 1888. B 2750.
- Central-Rechnungsabschluss** über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886. B 2745.

#### 4. Oeffentliche Gesundheitspflege.

- Frank, J. P.**, System einer vollständig medicinischen Polizei. Zweite, verbesserte Auflage. 11 Bände. Mannheim 1784. A 20.687.
- Bericht** über den sechsten internationalen Congreß für Hygiene und Demographie zu Wien. Braunschweig 1888. A 20.306.
- Arbeiten** aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. 4. Band. Berlin 1888. B 17.566.
- Salbach, B.**, Bericht über die Versuchsarbeiten, welche zur Constaturung der gewinnbaren Quantitäten natürlich filtrirten Grundwassers an dem Elbestrom ausgeführt wurden, sowie über die durch chemische Analysen erkannte Qualität des gewonnenen Wassers. s. l. et a. Dresden 1870. A 223.
- Bericht**, Aerztlicher, des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien pro 1886. Wien 1887. A 3688.
- des Krankenhauses Rudolfstiftung pro 1887. Wien 1888. A 3689.
- Statut** der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege. Wien 1881. A 14.349.
- Kammerer, Emil.** Die sanitären Nachtheile der Gasbeleuchtung im Vergleiche mit dem elektrischen Lichte. Vortrag, gehalten am 20. Jänner 1886. Separatdruck aus den Mittheilungen des Wiener medicinischen Doctoren-Collegiums. 1886. XII. Band. A 19.785.
- Desinfection**, Ueber. Wien 1888. B 21.293.
- Poliklinik**, Die, und das Ambulatorium in Wien. Kritisch beleuchtet vom ärztlichen Vereine der westlichen Bezirke Wiens. Wien 1870. A 19.718.
- Mosny.** L'eau potable a Vienne et la fièvre typhoïde. Paris 1888. A 20.151.

#### 5. Oeffentliche Sicherheit.

- Aldini.** Belehrung über Schutzmittel gegen die Flammen der Feuersbrunst. Wien 1833. C 20.045.
- Friedländer, H.**, Die Elemente der Brandtaktik. Mährisch-Ostau 1887. A 17.657.
- Budy, W.**, Die Arbeitercolonie. Wilhelmsdorf bei Bielefeld, ein praktischer Versuch zur Lösung der Bagabundenfrage. Vortrag, gehalten am 13. December 1882. Separatdruck. Prenzlau 1883. A 2718.
- Jahresbericht** des Wiener Thierschutzvereines pro 1858, 1860, 1880, 1882—1887. A 21.088.

#### 6. Erziehung und Unterricht.

- Selfert, J.**, Freih. v., Zur Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten. Wien 1888. A 20.134.
- Bericht** über die Wirksamkeit der Gewerbeschul-Commission in Wien im Schuljahre 1886/87. Wien 1888. A 4799.
- Protokoll**, Stenographisches, über die Verhandlungen der am 17. Februar 1888 im großen Musikvereinssaale zu Wien abgehaltenen Bürgerversammlung. Tagesordnung: Der Liechtenstein'sche Schulgesetz-Entwurf. Wien 1888. A 20.137.

**Jahresbericht**, Viertel, des Verwaltungsausschusses des Franz Josef = Jugend = Asyl = Vereines pro 1887. B 20.056.

#### 7. Armenwesen.

- Armenwesen**, Das, in 77 deutschen Städten. Dresden 1888. C 18.248.
- Leipzig.** Schriften des Vereines für Armenpflege. Heft V. Bericht über die Verhandlungen der achten Jahresversammlung. Leipzig. 1887. A 18.618.

#### 8. Industrie, Handel und Gewerbe.

- Seltam, Ferd. Dr.**, und **Edm. Posselt.** Die österreichische Gewerbeordnung. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis, erläutert und mit Formularen versehen. 2. Auflage. Wien 1885. A 20.192.
- Entwicklung** von Industrie und Gewerbe in Oesterreich in den Jahren 1848—1888. Herausgegeben von der Commission der Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung. Wien 1888. A 18.787.
- Bericht** über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1886. An das k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien 1885. A 1097.
- Mayer, S.**, Die Aufhebung der Gewerbefreiheit. Streit- und Fehdeschrift gegen die Wiederherstellung der Zunft in Oesterreich. 2. Auflage. Wien 1887. A 2201.
- Petition** an das k. k. Handelsministerium der Müller Niederösterreichs betreffs Einführung des Kilometer-tarifes vom 1. Februar 1887. A 19.764.
- Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung**, Die, in Wort und Bild. Festschrift. Wien 1888. C 20.232.
- Situationsplan** der Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung. Wien 1888. A 20.230.
- Katalog** der Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung. Wien 1888. A 20.229.
- — Gruppe XX. Schutzvorkehrungen. Gewerbe. Hygiene. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Wien 1888. A 20.231.

#### 9. Verkehrsweisen.

- Ausstellung** der österreichischen Eisenbahnen. II. Anhang zum Katalog der Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung Wien 1888 (sammt Beilagen). A 20.229.
- Kupka**, Die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns 1822 bis 1867. Leipzig 1888. A 20.266.
- Bericht** über die Verwaltung der österreichischen Staatsbahnen pro 1887. Wien 1888. B 5181.
- Artsbergbahn**, Die. Eine Denkschrift. Wien 1872. A 4037.
- Jahresbericht** des Verwaltungsrathes der Wiener Tramway-Gesellschaft pro 1887. B 19.294.
- Lindauer, A.**, Die Mißwirthschaft bei der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft. Wien 1888. A 19.887.

- Erinnerung**, Zur, an den II. internationalen Binnen-schiffahrts-Congress in Wien 1886. — Die Mannheimer Hafenanlagen. Mannheim 1886. B 19.802.
- Pollacsek**, M., Erläuterung zu dem Organisationsplane für den gesammten Wiener Localverkehr. C 19.830.

### 10. Geld und Creditwesen.

- Leon**, Gustav Mitt. v., Die Oesterreichisch-ungarische Bank und die Interessen des allgemeinen Credits. Vortrag, gehalten am 26. März 1886. Separatabdruck aus der „Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbe-Vereines“. Wien 1886. A 19.722.
- Rechnenschaftsbericht**, Dritter, des k. k. Postsparcassen-Amtes pro 1886. Wien 1887. B 18.940.

### 11. Versicherungswesen.

- Schmid**, J., Die Arbeiterversicherung. Berlin 1888. A 20.036.
- Amster**, Oswald, Geschichte der Oesterreichischen Hagelversicherungsgesellschaft. Wien 1877. A 19.794.
- Sönig**, Friedrich, Die österreichisch-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1887. Separatabdruck aus der „Beamtenzeitung“ Nr. 29 und 30. XIX. Jahrgang. Wien 1888. A 2806.

### 12. Vereinswesen.

- Pichler**, F. S., Geschichte des ... österreichischen patriotischen Hilfsvereines für verwundete Krieger, Militärwitwen und Waisen zur Feier des I. Decenniums seit seiner Constituirung als permanenter Verein 1867—1876. Wien 1878. A 21.289.
- Geschäftsordnung** für die Arbeitnachweisungs-Anstalt des Vereines zur Vermittlung der Arbeit. Hamburg 1847. A 17.002.
- Instruction** für die Bildung und Organisation der Vorschuß-Consortien des I. allgemeinen Beamtenvereines der österreichischen Monarchie. Wien 1866. A 1843.

### 13. Ingenieurwesen.

- Brodhuber**, Th., Bericht über die im Juni 1887 stattgehabte XXVII. Jahresversammlung des Vereines deutscher Gas- und Wasserfachmänner in Hamburg B 18.755.
- Lux**, Fried., Das neue Gaswerk der South Metropolitan Gas Compagny in East Greenwich (London). Reisebericht. Separatabdruck aus Schilling's „Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung“. Gedruckt in München 1888. A 19.728.

### 14. Land- und Forstwirthschaft.

- Gurr**, Stefan, Die Regulirung der Flüsse und die Landwirthschaft in Ungarn. Vortrag, gehalten am 17. März 1881. Wien. B 19.822.
- Weber** von Ebenhof, A. N. v., Die Aufgaben der Gewässerregulirung, Wildbachverbauung und Wasserverwaltung in Oesterreich. Separatabdruck aus der Wochenschrift „Danubius“. Wien 1886. A 17.568.

### 15. Gemeinde-Verfassung und -Verwaltung.

- Steffenhagen**, J., Handbuch der städtischen Verfassung und Verwaltung in Preußen. Berlin 1888. A 5208.
- Struß**, Die Communalverbände in Preußen. Berlin 1888. A 20.178.
- Römer-Büchner**, B. J., Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt 1855. A 20.029.
- Aachen**. Haushaltsetat für das Jahr 1888/89. St. 17.604.
- Verwaltungsbericht zu dem Haushaltsetat 1888/89. St. 17.605.
- Amsterdam**. Verslag van den Toestand der Gemeente gedurende het jaar 1887. Amsterdam 1888. St. 17.603.
- Berlin**. Haushaltsetat pro 1887/88. St. 17.641.
- Jahresabschluss der Stadthauptcassa. 1887/88. St. 17.640.
- Haushaltetat der Stadt pro 1888/89. St. 17.641.
- Verwaltungsbericht des Magistrats pro 1883/84, 1884/85, 1886/87. St. 17.639.
- Bericht der Deputation für die Verwaltung der Canalisationswerke 1886/87. Berlin 1888. A 16.925.
- Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen pro 1887. A 5114.
- Personalmachweisung der Berliner Gemeindeverwaltung 1888. A 17.643.
- Breslau**. Stadt-Haushaltsetat für das Jahr 1888/89. St. 17.943.
- Dresden**. Verwaltungsbericht des Rathes für das Jahr 1886. St. 17.648.
- Uebersicht der Ergebnisse des Haushaltes der Stadt 1887. St. 17.651.
- Florenz**. Atti del consiglio comunale di firenze per l'anno 1886. Firenze-Roma 1888. St. 17.630.
- Frankfurt a. M.** Bericht des Magistrats, die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten am Schlusse des Etatsjahres 1886/87 betreffend. St. 17.793.
- Gent**. Rapport sur l'administration et la situation des affaires de la ville de Gand pendant l'année 1888. A 19.539.
- Graz**. Rechnungsabschlüsse und Vermögensinventar der Stadtgemeinde. 1887. St. 17.811.
- Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt im Jahre 1887. St. 17.812.
- Hamburg**. Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Band 32. 1887. B 18.292.
- Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1887. Hamburg 1888. St. 17.797.
- Protokolle und Ausschußberichte der Bürgerschaft. Hamburg 1887. St. 17.798.
- Karlsruhe**. Entwurf eines Ortsstatuts über das Quartier- und Naturalleistungswesen. 1888. B 19.799.
- Rechenschaftsbericht der Stadt für das Jahr 1887. St. 17.660.
- Köln**. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. 1886/87. St. 17.656.

- Leipzig.** Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt für das Jahr 1886. St. 19.045.
- Linz.** Sitzungen des Gemeinderathes 1887. St. 17.796.  
— Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt. 1887. St. 17.795.
- Magdeburg.** Haushaltpläne der Stadt für das Etatsjahr 1888/89. St. 17.957.
- Mailand.** Atti del municipio di Milano 1886/87. St. 10.271.
- München.** Bericht über die gesammten Rechnungsergebnisse pro 1887. St. 17.808.
- New-York.** Report of the fire department of the city. 1888. A 20.310.
- Osnabrück.** Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1886/87. A 19.538.
- Paris.** Conseil municipal. Année 1885. Rapports et Documents. Paris 1886. St. 17.634.  
— Procès-verbaux. Paris 1886. St. 17.634.  
— Comptes généraux des recettes et dépenses de la ville Exercice 1885. Paris 1886. St. 17.635.
- Prag.** Inventur des Activ- und Passivvermögens der königl. Hauptstadtgemeinde. Prag 1887. St. 17.815.  
— Rechnungsabluß der königl. Hauptstadt. Prag 1887. St. 17.814.
- Riga.** Vorlagen für die Stadtverordneten-Versammlung pro 1887. St. 17.805.  
— Bericht über den Haushalt und die Verwaltung. Für 1886. St. 17.804.  
— Budget der Stadt für 1888. St. 17.806.  
— Rechenschaftsbericht des Gas- und Wasserwerks. 1881/88. B 19.855.
- Salzburg.** Bericht des Vice-Bürgermeisters, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde im Jahre. 1887. St. 17.959.
- Stockholm.** Berättelse angående Stockholm Kommunalförvaltning. År 1885/86. St. 17.952.
- Stuttgart.** Uebersicht der Rechnungsergebnisse und des Vermögensstandes der städtischen Verwaltung pro 1886/87. St. 17.658.  
— Städtisches Kornhaus. Verwaltungsordnung. Stuttgart 1888. A 19.780.  
— Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Stuttgart und der Stuttgarter Pferde-Eisenbahngesellschaft vom 15./17. September 1887. B 19.823.  
— Bericht der städtischen Hochbauverwaltung über die verschiedenen Heizsysteme. Stuttgart 1888. C 19.826.  
— Droschenordnung vom 15. December 1887. A 19.756.  
— Local-Feuerlöschordnung für den Stadtdirectionsbezirk vom 18. März 1887. Stuttgart 1887. A 19.779.  
— Ortspolizeiliche Vorschriften für den Stadtdirectionsbezirk, betreffend die Bereitung von Backwaaren und den Verkehr mit solchen, vom 16. Jänner 1888 Stuttgart 1888. A 19.768.
- Triest.** Conto consuntivo dell' amministrazione civica di Trieste per l'anno 1887. St. 17.623.
- Wien 1848—1888.** Denkschrift zum 2. December 1888. Wien 1888. A 20.265.
- Wien, Entwicklung, ie, D der Stadt Wien 1848 bis 1888.** I. Anhang zum officiellen Katalog der Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung. Wien 1888. A 20.229.  
— Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt 1886. B 5123.  
— Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt und Residenzstadt. 1887. 27. Jahrgang. B 5122.  
— Hauptrechnungsabluß der Stadt pro 1887 sammt erläuternden Bemerkungen. St. 19.420.  
— Hauptvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1888. St. 19.421.  
— Verordnungsblatt, herausgegeben vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt. Jahrgang 1887. B 3882.  
— Rechnungsabluß über die Einnahmen und Ausgaben des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes und des Wiener Landwehrfondes pro 1887. B 3878.  
— Rechnungsabluß der allgemeinen Versorgungsanstalt pro 1887. B 19.291.  
— Bericht des Magistrates, in Betreff der Ausscheidung der Pfarrarmeninstitute Hernals, Neulerchenfeld und Reindorf aus der Wiener Armenpflege. Wien 1887. B 1101.  
— Bericht des Armendepartements über die Armenkinderpflege im Jahre 1887. Wien 1888. B 5190.
- Gewerbeverein, Der Niederöstr., an den Gemeinderath über den Gasvertrag vom 25. Mai 1875.** Wien 1882. C 19.828.
- Willing, Heinrich, Dr.,** Flugblatt des Wiener Gasconsumenten-Vereines. Wien 1888. A 19.742.
- Bericht** der von dem Gemeinderathe der Stadt Wien zur Prüfung der neuen Wasserleitungsröhren ernannten Expertencommission. Wien 1887. A 82.
- Verzeichniß** der in Wien wohnhaften Sanitätspersonen für das Jahr 1888. Wien 1888. A 3694.
- Nachweisung** der während der Wirksamkeit der freigeählten Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien geschaffenen Bauten. Wien 1888. A 20.201.
- Denkschrift** über die Einbeziehung der Wiener Vororte. Vom industriellen Club. Wien 1881. A 20.153.
- Detailproject** für die Wienflußregulirung, verfaßt vom Stadtbauamte im Juli 1887. B 26.054.
- Delwein, Arthur,** Die Wienflußregulirung und der Expertenbericht hierüber, Vortrag, gehalten am 8. Jänner 1887. Separatabdruck aus der Wochenschrift des Oesterr. Ingenieur- und Architektenvereines (Nr. 3 1887). Wien 1887. A 19.663.
- Gesellschaft, Internationale, für öffentliche Bauten.** Project für die Regulirung der Wien und den Bau zweier Linien der Stadtbahn. Paris 1886. D 20.071.
- Belehrung** rücksichtlich der bei den Recrutirungen zu beobachtenden Grundsätze. Wien 1827. I 20.067.
- Vorschriften** über das Verhalten vor und nach einer Ueberschwemmung der Vorstädte Wiens. Wien 1834. C 20.046.
- Fünfhans.** Verwaltungsbericht und Rechnungsabluß der Gemeinde für das Jahr 1887. St. 18.019.

- Neidling**, (Ober=), Rechnungsabschluß der Gemeinde für das Verwaltungsjahr 1887. St. 18.031.  
 — (Unter=). Verwaltungsbericht und Gemeinderrechnung für das Verwaltungsjahr 1887. St. 18.029.  
**Ottakring**. Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluß der Gemeinde pro 1887. St. 18.035.  
**Rudolfsheim**. Gemeinderrechnung für das Verwaltungsjahr 1887 und Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters. St. 18.039.  
**Sechshaus**. Vermögensausweis der Gemeinde für das Verwaltungsjahr 1884, 1886, 1887.  
**Währing**. Jahresrechnung und Vermögensausweis der Gemeinde 1887. St. 18.044.

### Zeitschriften.

- Jäger**, Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. Jahrgang 1887. Wien 1888. C 1745.  
**Gemeindezeitung**, Deutsche, von Dr. Stolp. Jahrgang 1888. Berlin 1888. B 1748.  
**Berlin**. Communalblatt der Haupt- und Residenzstadt 1887. St. 17.637.  
**Communalblatt**, Wiener. Anzeigebblatt des Wiener Magistrates. 13. Jahrgang. C 3365.
- Gerichtszeitung**, Allgemeine österreichische. 1888. Wien 1888. C 158.  
**Finanzarchiv**. Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen. Herausgegeben von Dr. Georg Schanz. 5. Jahrgang. Stuttgart 1888. A 1626.  
**Beamtenzeitung**. Zeitschrift des Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie. Herausgeber: Erster allgemeiner Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie. 13. Jahrgang. C 1794.  
**Monatschrift**, Oesterreichische, für christliche Socialreform, Gesellschaftswissenschaft, volkwirthschaftliche und verwandte Fragen von Frhr. von Bogelsang. Augsburg. Wien 1888. A 4238.  
**Arbeiterversorgung**, Die. Centralorgan für Begründung, Einrichtung und Beförderung von Hilfscaffen im Deutschen Reiche zum Wohle der Arbeiter. 5. Jahrgang. Berlin 1888. B 1627.  
**Adermann**, Illustrierte Gewerbezeitung. Jahrgang 1888. Wien 1888. B 18.721.  
**Zeitschrift** des Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenvereines. XL. Jahrgang. Wien 1888. C 2853.  
**Wochenschrift** des Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenvereines. 12. Jahrgang. Wien 1887. C 2852.